

## Statuten

### Public Relations Gesellschaft Ostschweiz/Liechtenstein

#### **Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Unter dem Namen Public Relations Gesellschaft Ostschweiz/Liechtenstein PROL (nachstehend Verein genannt) besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein und seine Mitglieder sind als Regionalgesellschaft Teil der nationalen Organisation der Schweizer PR-Schaffenden, dem Schweizerischen Public Relations Verband (nachstehend Verband genannt). Sie anerkennen die Verbandsstatuten vorbehaltlos als verbindlich.

Der Verein agiert im Übrigen autonom und organisiert sich selbstständig.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein

- setzt sich für die Erreichung des Verbandszwecks gemäss Art. 2 der Verbandsstatuten ein;
- stärkt die Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern und den Kontakt zu den anderen Regionalgesellschaften sowie zu ähnlich gelagerten Organisationen in der eigenen Region;
- führt regelmässig Veranstaltungen durch, die den Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern und die Weiterbildung fördern sowie der Stärkung des beruflichen und kollegialen Netzwerkes dienen;
- wirkt aktiv bei der Realisierung von überregionalen, nationalen und internationalen Aufgaben des Verbandes mit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Der Verein führt die in den Verbandsstatuten vorgesehenen Mitgliederkategorien.

Der Vereinsvorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs über die Aufnahme von Mitgliedern.

Rechte und Pflichten sowie Beginn und Ende der Mitgliedschaft richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen der Verbandsstatuten.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist jederzeit möglich, wobei der Jahresbeitrag in jedem Fall für das gesamte laufende Kalenderjahr geschuldet ist.

#### **Art. 4 Finanzielle Mittel**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein Mitgliederbeiträge sowie weitere Einnahmen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 5        Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

**Art. 6        Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Die Einladung ist in jedem Fall durch den Vorstand spätestens vier Wochen vor Versammlungstermin unter Angabe der Traktandenliste den Mitgliedern zuzustellen.

**Art. 7        Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle für eine Amtsperiode von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Wahl des Vertreters/der Vertreterin in den Zentralvorstand des Verbandes für eine Amtsperiode von drei Jahren.
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle.
- Entlastung des Vorstandes.
- Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Die Anträge müssen beim Präsidium mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eintreffen. Der Vorstand verteilt die Anträge an alle Mitglieder.
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten inkl. Fusion oder Auflösung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verband.
- Entscheidung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- Ernennung von Freimitgliedern.
- Nomination von Ehrenmitgliedern zuhanden des Verbandes.
- Ausschluss von Mitgliedern.

Für Beschlüsse der Generalversammlung ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Vorbehalten bleibt Art. 11.

**Art. 8        Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Bei Beschlüssen gelten folgende Regeln:

- Die Beschlüsse erfolgen mit einer Mehrheit der Anwesenden.
- Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt. Dies gilt nur, wenn das Präsidium durch eine Person ausgeübt wird.

- Bei einem Co-Präsidium wird der Stichtscheid in folgender Reihenfolge ausgeübt: In erster Linie steht der Entscheid der anwesenden Person des Co-Präsidiums zu. In zweiter Linie der sitzungsleitenden Person des Co-Präsidiums. In dritter Linie einigen sich die beiden Personen des Co-Präsidiums. In vierter Linie entscheidet das Los.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Kollektivleitung die Person, die das Ressort des Abstimmungsgegenstandes inne hat, mit einem Stichtscheid.
- Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

#### **Art. 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ überbunden worden sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte und Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung und Umsetzung der von dieser gefassten Beschlüsse
- Vorbereitung und Durchführung des Veranstaltungsprogramms
- Aufnahme von Mitgliedern
- Stellungnahme der Regionalgesellschaft zum Antrag des Zentralvorstands auf Ausschluss eines Mitglieds der Regionalgesellschaft gemäss Verbandsstatuten.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder zur Geschäftsführung beziehen, Kommissionen einsetzen, Aufgaben (zum Beispiel auch an den Verband) delegieren und Aufträge erteilen.

#### **Art. 10 Kontrollstelle**

Die Prüfung von Jahresrechnung und Buchführung wird zwei Mitgliedern, einer unabhängigen Revisionsstelle oder der Kontrollstelle des Verbands übertragen. Die Kontrollstelle berichtet schriftlich zuhanden der Generalversammlung.

#### **Art. 11 Änderung der Statuten/Fusion oder Auflösung des Vereins**

Der Beschluss über die Änderung der Statuten (inkl. Fusion, Vereinsauflösung etc.) bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Eine allfällige Liquidation findet durch den Vorstand statt oder kann an den Verband delegiert werden.

#### **Art. 12 Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch den Verband und nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung auf den 5. Mai 2023 in Kraft.

*Genehmigt durch den Zentralvorstand SPRV am 23. Februar 2023 und verabschiedet an der Generalversammlung der PROL am 4. Mai 2023.*